Tarifreglement
Gemeindeverband
Musikschule Kirchspiel
MUSKI

Tarifreglement der Musikschule Kirchspiel (MUSKI)

vom 12.11.2026

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Musikschule Kirchspiel (MUSKI),
gestützt auf § 6 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 lit. e sowie § 15 Abs. 1 lit. d und e der Satzungen des Gemeindeverbandes Musikschule Kirchspiel vom 29. April 2026,
beschliesst:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich 3
§ 2 Begriffe und Tarifgruppen 3
§ 3 Zuständigkeiten 3

II. Unterrichtstarife 3
§ 4 1. bis 5. Klasse und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Lebensjahr 3
§ 5 6. bis 9. Klasse 3
§ 6 Erwachsenenunterricht 4
§ 7 Schnupperabonnement 4

III. Ermässigungen und besondere Tarifregelungen 4
§ 8 Geschwisterrabatt 4
§ 9 Sozialermässigungen und Begabtenförderung 4

IV. Rechnungsstellung und Zahlung 4
§ 10 Rechnungsstellung und Zahlungspflicht 4
§ 11 Mahnwesen und Zahlungsrückstände 4

V. Beendigung, Unterrichtsausfälle und Rückerstattungen 4
§ 12 Vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses 4
§ 13 Länger dauernde Krankheit oder Unfall des Musikschülers 5
§ 14 Nicht angebotene Unterrichtseinheiten 5
§ 15 Ausschluss aus der MUSKI 5

VI. Ergänzende Bestimmungen 5
§ 16 Verhältnis zu anderen Erlassen 5
§ 17 Tarifanhänge 5

VII. Schlussbestimmungen 6
§ 18 Fakultatives Referendum 6
§ 19 Inkrafttreten 6

Anhang 1 – Tariftabelle 7
A. 1. bis 5. Klasse und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Lebensjahr 7
B. 6. bis 9. Klasse 7
C. Erwachsenenunterricht ABO 7
D. Schnupperabonnement 7

Anhang 2 – Sozialermässigungen 8

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Elternbeiträge und weiteren Unterrichtstarife der MUSKI sowie die Grundsätze der Rechnungsstellung, Ermässigungen, Rückerstattungen und des Mahnwesens.
[2] Es gilt für Musikschüler der Verbandsgemeinden sowie, soweit keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen bestehen, für Musikschüler aus Vertrags- und Nichtverbandsgemeinden.
[3] Für den lehrplanmässigen Instrumental- und Gesangsunterricht bleiben die besonderen Vorgaben des kantonalen Rechts vorbehalten.
[4] Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Begriffe und Tarifgruppen

[1] Als Unterrichtsperiode gilt die für das jeweilige Angebot ausgeschriebene Dauer, insbesondere ein Semester oder ein Schuljahr.
[2] Als Verbandsgemeinden gelten Böttstein, Full-Reuenthal, Koblenz, Leibstadt, Leuggern und Mandach.
[3] Als Vertragsgemeinden gelten Gemeinden, die Leistungen der MUSKI aufgrund eines Vertrags beziehen, ohne dem Gemeindeverband anzugehören.
[4] Für Personen aus Nichtverbandsgemeinden gelten die in Anhang 1 ausgewiesenen Tarife, soweit keine vertragliche Sonderregelung besteht.
[5] Als kostendeckender Tarif gilt der von der zuständigen Stelle nach Massgabe der Satzungen festgelegte Tarif, der die der jeweiligen Unterrichtsleistung zurechenbaren Kosten deckt.

§ 3 Zuständigkeiten

[1] Der Vorstand erlässt dieses Reglement und legt die Elternbeiträge im Rahmen der Satzungen fest.
[2] Die Musikschulkommission gibt dem Vorstand eine Empfehlung über die Höhe der Elternbeiträge ab und legt die kostendeckenden Beiträge nicht volksschulpflichtiger Musikschüler nach Massgabe der Satzungen fest.
[3] Die Musikschulleitung und die Musikschulverwaltung wenden die Tarife im Einzelfall an und vollziehen Rechnungsstellung, Gutschriften und Rückerstattungen im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen.
[4] Die in den Satzungen unmittelbar zugewiesenen Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

II. Unterrichtstarife

§ 4 1. bis 5. Klasse und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Lebensjahr

[1] Für Musikschüler der Verbandsgemeinden gelten pro Semester die Tarife gemäss Anhang 1.
[2] Ab dem zweiten Instrument wird der volle kostendeckende Ansatz gemäss der Spalte «Nichtverbandsgemeinden / 2. Instrument» verrechnet. Ensembleunterricht ist davon ausgenommen.
[3] Für Vertragsgemeinden gelten die vertraglich vereinbarten Beiträge und Tarife; subsidiär gelten die Tarife für Nichtverbandsgemeinden.

§ 5 6. bis 9. Klasse

[1] Für Musikschüler der 6. bis 9. Klasse gelten pro Semester die Tarife gemäss Anhang 1.
[2] Der unentgeltliche lehrplanmässige Instrumental- und Gesangsunterricht richtet sich nach dem kantonalen Recht.
[3] Für ein zweites Instrument gilt grundsätzlich der kostendeckende Tarif (Anhang 1 A) gemäss den für Nichtverbandsgemeinden ausgewiesenen Ansätzen; Ensembleunterricht ist davon ausgenommen.

§ 6 Erwachsenenunterricht

[1] Erwachsenenunterricht wird im Abonnement angeboten. Es gelten die Tarife gemäss Anhang 1.
[2] Erwachsenenabonnemente sind für ein Schuljahr gültig.

§ 7 Schnupperabonnement

[1] Für das Schnupperabonnement gelten die Tarife gemäss Anhang 1.
[2] Es gilt für ein Instrument und soll möglichst innerhalb eines Monats eingelöst werden.

III. Ermässigungen und besondere Tarifregelungen

§ 8 Geschwisterrabatt

[1] Der Geschwisterrabatt gilt für Kinder bis zur 9. Klasse.
[2] Er beträgt:
a) bei zwei Kindern 10 %;
b) bei drei Kindern 15 %;
c) bei vier Kindern 20 %.
[3] Der Geschwisterrabatt gilt auf den gesamten Rechnungsbetrag der Familie.

§ 9 Sozialermässigungen und Begabtenförderung

[1] Für Musikschüler der Verbandsgemeinden, für die ein Tarif nach § 4 oder § 5 gilt, werden bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit Sozialermässigungen nach Anhang 2 gewährt.
[2] Voraussetzungen, Umfang, Verfahren und Zuständigkeiten für Sozialermässigungen richten sich nach Anhang 2.
[3] Für die Begabtenförderung wird auf die kantonalen Förderinstrumente abgestellt; dieses Reglement sieht hierfür keine zusätzliche Ermässigung der MUSKI vor.

IV. Rechnungsstellung und Zahlung

§ 10 Rechnungsstellung und Zahlungspflicht

[1] Die Tarife nach §§ 4 und 5 werden pro Semester erhoben. Bei Abonnementen gilt der Tarif für die jeweils gebuchte Anzahl Lektionen.
[2] Die Elternbeiträge werden semesterweise in Rechnung gestellt.
[3] Bei minderjährigen Musikschülern sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig. Volljährige Musikschüler sind selbst zahlungspflichtig, soweit keine abweichende Regelung besteht.
[4] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
[5] Abonnemente werden anschliessend an die Buchung in Rechnung gestellt.

§ 11 Mahnwesen und Zahlungsrückstände

[1] Nicht fristgerecht bezahlte Rechnungen werden gemahnt.
[2] Wird ein Semesterbeitrag auch nach mehrfacher Mahnung nicht beglichen, kann dies zum Ausschluss vom Unterricht an der MUSKI führen.
[3] Ein Ausschluss wegen Zahlungsrückständen ist vorgängig anzudrohen und durch die nach Musikschulreglement und Kompetenzreglement zuständige Stelle zu verfügen.

V. Beendigung, Unterrichtsausfälle und Rückerstattungen

§ 12 Vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

[1] Die Anmeldung für den regulären Instrumental- und Gesangsunterricht ist nach der Aufnahme für das ganze Schuljahr beziehungsweise zwei Semester verbindlich.

[2] Bei einer vorzeitigen Beendigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geschuldeter Beiträge.
[3] Vorbehalten bleiben Rückerstattungen nach §§ 13 und 14 sowie abweichende Entscheide bei einer gemäss Musikschulreglement bewilligten vorzeitigen Beendigung aus wichtigem Grund.

§ 13 Länger dauernde Krankheit oder Unfall des Musikschülers

[1] Ausgefallene Lektionen werden bei länger dauernder Krankheit oder Unfall des Musikschülers zurückerstattet, sofern mindestens drei aufeinanderfolgende Unterrichtswochen betroffen sind.
[2] Voraussetzung ist eine sofortige Meldung an die Musiklehrperson sowie die Einreichung eines Arztzeugnisses bei der Musikschulverwaltung.
[3] Gutschriften werden in der Regel nach Abschluss eines Semesters erstellt und auf der nächsten Semesterrechnung gutgeschrieben oder bei Austritt aus der MUSKI direkt vergütet.

§ 14 Nicht angebotene Unterrichtseinheiten

[1] Können im Schuljahr weniger als 30 Unterrichtseinheiten angeboten werden, besteht nach Massgabe der folgenden Staffel Anspruch auf eine Gutschrift beziehungsweise Rückerstattung des Elternbeitrags:

Angebotene Unterrichtseinheiten im Schuljahr	Gutschrift / Rückerstattung
30–36 Lektionen	keine Rückerstattung
26–29 Lektionen	20 % auf zwei Semesterbeiträge
22–25 Lektionen	30 % auf zwei Semesterbeiträge
18–21 Lektionen	40 % auf zwei Semesterbeiträge
14–17 Lektionen	50 % auf zwei Semesterbeiträge
10–13 Lektionen	60 % auf zwei Semesterbeiträge

[2] Gutschriften werden in der Regel nach Abschluss des Schuljahrs beziehungsweise nach Feststehen der Zahl der angebotenen Unterrichtseinheiten erstellt.
[3] Bereits durch Stellvertretung oder Ersatzunterricht kompensierte Ausfälle gelten als angebotene Unterrichtseinheiten.

§ 15 Ausschluss aus der MUSKI

[1] Bei einem Ausschluss aus der Musikschule wird der bereits geschuldete Elternbeitrag grundsätzlich nicht zurückerstattet.
[2] Vorbehalten bleiben zwingendes Recht sowie besondere Umstände, die eine abweichende Behandlung rechtfertigen.

VI. Ergänzende Bestimmungen

§ 16 Verhältnis zu anderen Erlassen

[1] Im Übrigen gelten die Satzungen, das Musikschulreglement, die Musikschulordnung und das Kompetenzreglement der MUSKI.
[2] Bei Widersprüchen gehen die Satzungen und das zwingende eidgenössische und kantonale Recht vor.
[3] Für tarifliche Fragen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet die gemäss Satzungen und Kompetenzreglement zuständige Stelle.

§ 17 Tarifanhänge

[1] Anhang 1 enthält die Tarifbeträge und ist Bestandteil dieses Reglements.
[2] Anhang 2 enthält die Regelungen zu Sozialermässigungen und ist Bestandteil dieses Reglements.
[3] Änderungen der Anhänge richten sich nach den satzungsmässigen Zuständigkeiten und den Bestimmungen über Reglementsänderungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Fakultatives Referendum

[1] Erlass und Änderungen dieses Reglements unterstehen nach Massgabe der Satzungen und des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

[2] Der Beschluss des Vorstands ist im Publikationsorgan des Verbandes unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit zu veröffentlichen.

§ 19 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Gemeindeverbandes Musikschule Kirchspiel am 12.11.2026 beschlossen.

[2] Es tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am 01.02.2027 in Kraft.

[3] Wird das Referendum ergriffen, tritt das Reglement nur im Fall seiner Annahme und zu dem im Abstimmungsbeschluss bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Für den Gemeindeverband Musikschule Kirchspiel

Der Präsident / Die Präsidentin

.....

Patrick Gasteli

Ein weiteres Vorstandsmitglied

.....

Christophe Seiler

Anhang 1 – Tariftabelle

Dieser Anhang ist Bestandteil des Tarifreglements.

A. 1. bis 5. Klasse und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Lebensjahr

Tarife gültig für ein Semester

Unterricht	Verbandsgemeinden	Nichtverbandsgemeinden / 2. Instrument
15 Min./Woche Gruppe (Blockflöte)	CHF 350.–	CHF 750.–
25 Min./Woche	CHF 550.–	CHF 1'250.–
35 Min./Woche	CHF 760.–	CHF 1'750.–
50 Min./Woche	CHF 1'100.–	CHF 2'500.–

B. 6. bis 9. Klasse

Tarife gültig für ein Semester

Unterricht	Verbandsgemeinden	Nichtverbandsgemeinden
15 Min./Woche Einzelunterricht	Kostenlos (Wahlfach)	Kostenlos (Wahlfach)
25 Min./Woche	CHF * 480.–	CHF * 800.–
35 Min./Woche	CHF * 740.–	CHF * 1'250.–
50 Min./Woche	CHF * 1'050.–	CHF * 1'650.–

** Bei diesen Beträgen ist der Kantonsanteil bereits abgezogen.*

C. Erwachsenenunterricht ABO

Abonnement	Tarif
3 Lektionen à 25 Minuten	CHF 195.–
5 Lektionen à 25 Minuten	CHF 325.–
10 Lektionen à 25 Minuten	CHF 650.–
3 Lektionen à 35 Minuten	CHF 275.–
5 Lektionen à 35 Minuten	CHF 460.–
10 Lektionen à 35 Minuten	CHF 920.–

D. Schnupperabonnement

Abonnement	Tarif
3 Lektionen à 25 Minuten	CHF 120.–

Anhang 2 – Sozialermässigungen

Dieser Anhang ist Bestandteil des Tarifreglements.

A. Anspruch

[1] Anspruch auf eine Sozialermässigung nach diesem Anhang haben Musikschüler mit Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde, für die ein Tarif nach § 4 oder § 5 des Tarifreglements gilt.

[2] Die Sozialermässigung wird für ein Instrument beziehungsweise ein Gesangsfach, mit einer Unterrichtsdauer von 25min, je Musikschüler gewährt.

[3] Für ein zweites Instrument, Erwachsenen- und Schnupperabonnemente sowie für Personen aus Nichtverbandsgemeinden wird keine Sozialermässigung nach diesem Anhang gewährt. Abweichende Regelungen für Vertragsgemeinden bleiben vorbehalten.

B. Bemessungsgrundlage

[1] Massgebend ist das steuerbare Einkommen der zahlungspflichtigen Person beziehungsweise der gemeinsam veranlagten Personen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

[2] Leben die Eltern oder andere gegenüber dem Musikschüler unterhaltspflichtige Personen im selben Haushalt und werden sie getrennt veranlagt, ist die Summe ihrer steuerbaren Einkommen massgebend. Dem Gesuch sind die Veranlagungsverfügungen beider Personen beizulegen.

[3] Für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind, das mit der zahlungspflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt, werden vom steuerbaren Einkommen CHF 5'000 abgezogen. Das so ermittelte Einkommen gilt als massgebendes Einkommen für die Einstufung nach Abschnitt C.

[4] Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung wesentlich verschlechtert, können auf Gesuch die aktuellen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die gesuchstellende Person hat diese in geeigneter Weise zu belegen.

C. Höhe der Sozialermässigung

Die Sozialermässigung richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Abschnitt B:

Massgebendes Einkommen	Sozialermässigung
bis CHF 30'000	50 %
CHF 30'001–40'000	40 %
CHF 40'001–45'000	30 %
CHF 45'001–50'000	20 %
CHF 50'001–55'000	10 %
ab CHF 55'001	keine Sozialermässigung

D. Verfahren und Zuständigkeit

[1] Das Gesuch um Sozialermässigung ist für jedes Schuljahr neu bei der Musikschulverwaltung einzureichen. Für das folgende Schuljahr gilt grundsätzlich der 15. April als Einreichungsfrist. Bei einem Neueintritt auf Beginn des zweiten Semesters gilt grundsätzlich der 15. Dezember. In begründeten Härtefällen können verspätete Gesuche berücksichtigt werden.

[2] Dem Gesuch ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung beizulegen. Liegt keine geeignete aktuelle Steuerveranlagung vor, können gleichwertige Nachweise verlangt werden.

[3] Über Gesuche, die sich nach den vorstehenden Kriterien eindeutig beurteilen lassen, entscheidet die Musikschulleitung. Die Musikschulverwaltung bereitet den Entscheid vor.

[4] Über Härtefälle sowie über Gesuche, bei denen eine Abweichung von den ordentlichen Kriterien beantragt wird, entscheidet die Musikschulkommission.

[5] Die Bewilligung gilt für ein Schuljahr und begründet keinen Anspruch auf eine Sozialermässigung in späteren Schuljahren.

E. Verhältnis zum Geschwisterrabatt

Sozialermässigung und Geschwisterrabatt werden nicht kumuliert. Es wird die für die zahlungspflichtige Person günstigere Ermässigung gewährt.